

**Bekanntmachung der Neufassung
der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der
Akademie der Bildenden Künste München
vom 30. Juli 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) und Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 18.06.2026 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18.06.2026) wird nachstehend der Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur in der seit dem 19.06.2026 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor -Studiengang Innenarchitektur vom 02.02.2026 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 02.02.2026) sowie
2. die 1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur vom 18.06.2026 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18.06.2026)

München, den 30. Juli 2026


Prof. Karen Pontoppidan
Präsidentin der Akademie der Bildenden Künste München



Diese Satzung wurde am 30.07.2026 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.07.2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.07.2026.

Studienordnung- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur in der seit dem 19.06.2026 geltenden Fassung

AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE MÜNCHEN
BACHELOR OF ARTS INNENARCHITEKTUR

SPO

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DES BACHELOR OF ARTS



Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Unterrichtssprache, akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 4 Studienaufbau und Gliederung
- § 5 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 6 Modularisierung, Lehrveranstaltungen
- § 7 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission, Prüferin/Prüfer
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Kompetenzen des Studiengangs
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 12 Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen)
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Bachelormodul
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 19 Zeugnis, Bachelorurkunde
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienplan / Modulübersicht

Anlage 2 Prüfungsplan

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Identitäten. Zur besseren Lesbarkeit wird teilweise die weibliche oder männliche Form verwendet.

Präambel

Der Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München versteht sich als Ort der kritischen Auseinandersetzung mit innenarchitektonischen und künstlerischen Fragen. Innenarchitektur wird hier nicht als abgeschlossene Disziplin gelehrt, sondern als offenes Feld des Denkens, Entwerfens und Experimentierens im kontinuierlichen Dialog mit den künstlerischen, handwerklichen und theoretischen Disziplinen an der Akademie. Das Studium schöpft aus der besonderen Konstellation einer Kunstakademie: der unmittelbaren Nähe zu künstlerischen Klassen, zu Werkstätten und zu einer Lehrkultur, die das Experiment ebenso ernst nimmt wie das handwerkliche Können.

Angesichts drängender ökologischer Herausforderungen kommt der Innenarchitektur im Zusammenhang mit dem Erhalt des Gebäudebestands eine besondere Bedeutung zu. Dies betrifft den verantwortungsbewussten Umgang mit Ressourcen, die umweltverträgliche und zirkuläre Nutzung von Material, sowie die Entwicklung kluger Transformationskonzepte für bestehenden Raum. Die Grundlagen für einen versierten Umgang mit diesem Themenkomplex werden im Studium vermittelt.

Das Bachelorstudium legt die Grundlagen einer eigenständigen Entwurfspraxis. Schrittweise erwerben die Studierenden das analytische, handwerkliche und theoretische Fundament, das es ihnen ermöglicht, räumliche, konstruktive und gesellschaftliche Fragestellungen aus unterschiedlichen Perspektiven zu bearbeiten und in kohärente Konzepte zu überführen. Dabei werden individuelle Schwerpunkte erkundet und eine persönliche Entwurfshaltung entwickelt. Ergänzt wird das Studium durch Möglichkeiten internationaler Erfahrungen außerhalb der Akademie.

§ 1 Geltungsbereich, Unterrichtssprache, akademischer Grad

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums sowie das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München.

(2) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur ist in der Regel Deutsch. ²Sofern ein Modul/eine Lehrveranstaltung auf Englisch unterrichtet wird, wird dies an geeigneter Stelle bekannt gemacht. ³Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden bzw. auf Vorschlag und mit Zustimmung der Studierenden können Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung Innenarchitektur wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Ziel des Studiums ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf dem komplexen Gebiet der Innenarchitektur Probleme zu erkennen und zu analysieren, für solche Probleme Konzepte und Lösungen zu entwickeln, dabei künstlerisch und wissenschaftlich vorzugehen und die Arbeitsergebnisse überzeugend zu kommunizieren. ²Die Absolvierenden sollen dadurch insbesondere die Fähigkeit zur gestaltenden, konstruktiven, technischen, wirtschaftlichen, umweltgerechten und sozialen Planung von Räumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden erhalten.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

¹Studienbeginn für den Bachelor-Studiengang der Innenarchitektur ist jeweils das Wintersemester. ²Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt acht Semester.

§ 4 Studienaufbau und Gliederung

(1) Das Bachelorstudium gliedert sich in ein Grundstudium (1. bis 4. Semester) und ein darauf aufbauendes Projektstudium (5. bis 8. Semester).

(2) Das Grundstudium vermittelt die Grundlagen des Studiums und dient der Vorbereitung auf die selbstständige Bearbeitung komplexer Aufgaben im Projektstudium.

(3) ¹Das Projektstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten auf. ²Es dient der fachlichen Vertiefung, individuellen Schwerpunktsetzung und der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Pflichtmodulen Entwurf I bis IV im Projektstudium ist, dass bis zum Beginn des fünften Semesters mindestens 115 ECTS-Credits aus den bis einschließlich des vierten Semesters vorgesehenen Modulen und Prüfungen erfolgreich erworben wurden.

§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für die Immatrikulation in diesem Studiengang richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV), in der jeweils gültigen Fassung und ergeben sich zusätzlich aus den Absätzen 2 und 3.

(2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Vor Studienbeginn ist eine berufspraktische Tätigkeit im bauhandwerklichen oder künstlerischen Bereich abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt drei Monate. ³Es ist eine Bescheinigung der Betriebe bzw. Einrichtungen über die Teilnahme vorzulegen.

(4) Zusätzlich ist die Qualifikation durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

§ 6 Modularisierung, Lehrveranstaltungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander abgestimmten Entwurfsaufgaben, Lehrveranstaltungen und Studieneinheiten, die sich einem bestimmten thematischen und inhaltlichen Schwerpunkt widmen; sie können in Teilmodule aufgeteilt sein. ³Die Module werden als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule geführt. ⁴Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, die dazugehörige Prüfung muss bestanden werden. ⁵Bei einem Wahlpflichtmodul können die Studierenden aus im Studienplan pro Semester aufgeführten Bereichen im Umfang der festgelegten Credits auswählen und müssen dann das Wahlpflichtmodul mit der dazugehörigen Modulprüfung bestehen. ⁶Alle Lehrveranstaltungen/Kurse sind integrierte Bestandteile der Module.

(2) ¹Die Module Entwurfsprojekt I-IV (Projektstudium) werden in der Regel an den Lehrstühlen Entwurf und Darstellung, Entwurf und Raum sowie Entwurf und Gestaltung angeboten. ²Studierende müssen für jedes Entwurfsprojekt Lehrstuhlpräferenzen angeben. ³Die Zuteilung zu den Lehrstühlen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren und berücksichtigt insbesondere Erst- und Zweitwahlen sowie die verfügbaren Kapazitäten. ⁴Für das Pflichtmodul Entwurfsprojekt IV (Bachelorthesis) wird im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten die Berücksichtigung der Erstwahl angestrebt. ⁵Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung zu einem bestimmten Lehrstuhl besteht nicht.

(3) ¹In Entwurfsprojekt II oder III besteht zudem die Möglichkeit, das Modul einmalig in einer künstlerischen Klasse oder Studienwerkstatt zu absolvieren. ²Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten und in Abstimmung mit der jeweiligen Klassen- oder Werkstattleitung; ein Rechtsanspruch auf eine Zuteilung besteht nicht. ³Studierende klären die Teilnahme im Vorfeld mit der jeweiligen Klassen- oder Werkstattleitung.

(4) ¹Die im Studienplan (Anlage 1) semesterweise aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs verbindlich. ²Die im jeweiligen Semester zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule sowie die zu erreichenden ECTS-Credits sind dem Studienplan zu entnehmen. ³Für Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden aus organisatorischen, personellen oder räumlichen Gründen Teilnahmebegrenzungen festgelegt. ⁴Ein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Modul oder einer bestimmten Lehrveranstaltung besteht deswegen nicht. ⁵Die im Studienplan für die Semester 5–7 vorgesehenen Pflicht-

und Wahlpflichtmodule können eigenverantwortlich über drei Semester hinweg erbracht werden. ⁶Im Projektstudium ist pro Semester maximal ein Entwurfsprojekt möglich.

(5) ¹Die zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der in den jeweiligen Modulen zur Anwendung kommenden Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsformen, deren Umfang in ECTS und deren Gewichtung für die Endnote, sowie bei Teilmodulprüfungen die Gewichtung der Teilnoten für die Modulendnoten sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt. ²So weit diese keine abschließenden Bestimmungen enthalten, bestimmt Näheres das Modulhandbuch, das vom Prüfungsausschuss beschlossen und rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gemacht wird.

§ 7 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission, Prüferin / Prüfer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistung auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern; weiterhin gibt es zwei Vertretungsmitglieder für den Verhinderungsfall. ²Die Mitglieder müssen nach Art. 85 BayHIG prüfungsberechtigt sein und dem Lehrpersonal der Akademie der Bildenden Künste angehören; mindestens zwei Mitglieder gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. ³Die Präsidentin oder der Präsident benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. ⁴Die Amtszeit beträgt in der Regel 5 Jahre. ⁵Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte. ²Der Vorsitz des Prüfungsausschusses muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. ³Für den Fall einer Änderung der Zusammensetzung wählt der Prüfungsausschuss die weiteren Mitglieder und deren Stellvertretende sowie eine protokollführende Person durch Mehrheitsbeschluss und teilt die Zusammensetzung der Hochschulleitung mit. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder einschließlich der Stellvertretenden, unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist, zumindest die Hälfte der Zahl der Mitglieder oder Stellvertretenden anwesend ist. ⁵Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁶Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben sowie eilige Angelegenheiten der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Wer zum Prüfenden bestellt werden kann, richtet sich nach Art. 85 Abs. 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ³In der Regel ist die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson die Prüfende. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁵Über jede Prüfung oder jeden Prüfungsteil ist von der zuständigen prüfenden Person bzw. der Prüfungskommission eine Prüfungsniederschrift zu erstellen.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen im Bachelormodul werden von einer Prüfungskommission beurteilt. ²Der Prüfungsausschuss bestellt die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission. ³Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern. ⁴Mitglieder sind die jeweiligen Professorinnen der drei IA-Lehrstühle sowie eine künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeitende. ⁵Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit anwesend ist. ⁶Für die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Prüfungskommission gilt Abs. 4 entsprechend. ⁷Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz.

§ 8 Leistungspunkte (Credits)

(1) ¹Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt. ²Zur Erlangung des Bachelorgrades sind insgesamt 240 Credits erforderlich.

(2) Die 240 Credits setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Studienbegleitende Pflicht- und Wahlpflichtmodule: Der Umfang beträgt 213 Credits.
- b) Bachelormodul (§16): Der Umfang beträgt 27 Credits.

(3) ¹Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Arbeitsbelastung des Studierenden für das jeweilige Modul und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. ³Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse werden nach den Grundsätzen des Art. 86 BayHIG angerechnet. ²Kompetenzen im Sinne des Art. 86 Abs. 2 BayHIG können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ³Werden Kompetenzen im Sinne des Art. 86 Abs. 2 BayHIG angerechnet, so sind diese auf höchstens 5 Credits beschränkt. ⁴Die Entscheidung, ob die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, trifft der Prüfungsausschuss.

⁵Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit sie vergleichbar sind bzw. im Rahmen einer ECTS-Einstufungstabelle zu bewerten sind, zu übernehmen und entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. ⁶Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 10 Kompetenzen des Studiengangs

¹Die Lehrinhalte des Studiums werden vorwiegend projektorientiert vermittelt. ²Sie beziehen sich auf den aktuellen Stand von Innenarchitektur, Raumgestaltung, Produktgestaltung, Gestalten im Freiraum und dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Architektur und den weiteren an der Akademie vertretenen künstlerischen und theoretischen Disziplinen sowie auf die individuelle fachliche Entwicklung der Studierenden und im Besonderen auf die individuelle Entfaltung einer Entwurfshaltung.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

(1) ¹Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulen ist die Immatrikulation der Studierenden im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur. ²Zur Teilnahme an einem Pflicht- und Wahlpflichtmodul sowie einer zugehörigen Prüfungsleistung ist eine Anmeldung über das Campusmanagementsystem erforderlich. ³Die jeweiligen Bestimmungen zur Zulassung zu den Modulen sind, sofern sie nicht in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind, dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelormodul ist, dass Studierende die studienbegleitenden Prüfungen mit mindestens 205 Credits bestanden haben und einen schriftlichen Antrag samt vollständiger Unterlagen auf Zulassung beim Prüfungsamt, innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums, stellen.

(3) ¹Zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen haben Studierende das Bachelormodul verbindlich beim Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit im Semester vor dem Semester, in dem die Bachelorthesis durchgeführt werden soll, anzumelden. ²Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, gilt das Bachelormodul als nicht angemeldet. ³Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen eine Fristverlängerung gewähren; Begründung und ggf. Nachweise sind beizufügen. ⁴Eine Verschiebung der Anmeldung ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss um höchstens zwei Semester zulässig. ⁵Überschreiten Studierende die Fristen aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist, die in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt wird.

(4) ¹Die im achten Semester neben dem erfolgreichen Bachelormodul noch zu erbringenden 3 Credits sind entweder aus den für das achte Semester angebotenen Wahlpflichtmodulen zu erwerben oder können durch bereits zuvor erbrachte und anrechenbare Studien- oder

Prüfungsleistungen erworben werden. ²Diese müssen spätestens bis zum Bachelorkolloquium nachgereicht werden.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen)

(1) ¹Ein Modul bzw. ein Teilmodul wird abgeschlossen durch eine Prüfungsleistung (Modulprüfung oder Modulteilprüfung) oder eine Studienleistung. ²Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, d.h. im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des Moduls und vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. ³Mögliche Prüfungsleistungen, die je nach Ausgestaltung benotet oder unbenotet (bestanden/nicht bestanden) werden, sind insbesondere:

- a. Schriftliche Prüfung
- b. Mündliche Prüfung
- c. Projektarbeit / Entwurfsprojekt (eine Präsentation kann Bestandteil der Prüfungsleistung sein)
- d. Teilnahme mit Erfolgskontrolle (kann insbesondere durch geeignete schriftliche, visuelle, mündliche oder kombinierte Leistungen erfolgen)
- e. Hausarbeit

⁴Die konkrete Form und das Verfahren der Prüfung einschließlich der Bearbeitungszeiten im Rahmen des jeweiligen Moduls ergibt sich aus Anlage 2 sowie dem Modulhandbuch.

(2) ¹Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung sowie den Abgabetermin für die Entwurfsarbeiten setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Prüfungstermin fest und gibt in geeigneter Form bekannt. ²Die Teilnahme an einem Modul verpflichtet grundsätzlich auch zur Teilnahme an einer zugehörigen Prüfung. ³Nimmt eine studierende Person aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁴Sind die Gründe nicht von der studierenden Person zu vertreten, gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder als bestanden bewertet wird und alle Einfächer des Moduls bestanden sind. ²Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens zweimal wiederholt werden. ³Die Frist, innerhalb welcher die Wiederholung zu erbringen ist, wird von der jeweiligen prüfenden Person festgelegt. ⁴Sie darf 12 Monate nicht überschreiten. ⁵Dies gilt nicht für das Bachelormodul; hierfür gelten die besonderen Regelungen des § 16 Abs. 7.

(4) ¹Eine Studienleistung, die mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet, aber nicht notwendigerweise benotet wird, ist eine individuelle Leistung, z.B. eine Teilnahme. ²Eine Studienleistung ist nicht gesamtnotenrelevant. ³Die Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

§ 13 Notensystem

(1) Das Notensystem lautet wie folgt:

Note, numerisch	Note, verbal	Beschreibung der Note	ECTS-Einstufungstabelle (Statistische Verteilung der Notenstufen)
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung	... %
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die er- heblich über der durchschnittlichen Anforderung liegt	...%
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittli- chen Anforderungen entspricht	... %
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforde- rungen genügt	... %
4,3 4,7 5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforde- rungen nicht mehr genügt	... %

(2) ¹Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem in den ersten drei Spalten der Tabelle in Abs. 1 dargestellten Notensystem. ²Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach § 19 Abs. 2 Satz 3 wird daneben noch ein Prozentrang gemäß der vierten Spalte ausgewiesen, der sich nach Auswertung der Ergebnisse der jeweils relevanten Kohorten ergibt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet wurde.

(4) ¹Die endgültigen Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bzw. beim Bachelormodul von der Prüfungskommission festgesetzt. ²Die Note setzt sich aus den Einzelbewertungen der Prüfungskommissionsmitglieder zusammen. ³Die Note wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

⁵Die so berechnete Note wird nach folgendem Rundungsschema auf die nächstgelegene Notenstufe nach Abs. 1 gerundet. ⁶Dies gilt für alle Noten einschließlich der Durchschnittsnote nach § 19 Abs. 2.

Rundungsschema:

berechnete Note	Notenstufe
1,00 – 1,15 →	1,0
1,16 – 1,50 →	1,3
1,51 – 1,85 →	1,7
1,86 – 2,15 →	2,0
2,16 – 2,50 →	2,3
2,51 – 2,85 →	2,7
2,86 – 3,15 →	3,0
3,16 – 3,50 →	3,3
3,51 – 3,85 →	3,7
3,86 – 4,15 →	4,0
4,16 – 4,50 →	4,3
4,51 – 4,85 →	4,7
4,86 – 5,00 →	5,0

(5) ¹Die Gewichtung der studienbegleitenden Module untereinander sowie die Gewichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls richten sich nach dem Verhältnis der jeweils zugeordneten Credits. ²Darüber hinaus gilt § 19 Abs. 2.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn eine studierende Person, nachdem sie zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Entsprechendes gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Studierende können bis spätestens vier Wochen nach Beginn eines Moduls bzw. der jeweiligen Prüfungsphase einmalig schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt und der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer erklären, dass sie von der Prüfungsanmeldung zurücktreten. ⁴Ausgenommen sind die Pflichtmodule Kurzübung Entwurf I-IV; hier muss der Rücktritt bis spätestens eine Woche nach Beginn des Moduls schriftlich erklärt werden. ⁵Erfolgt der Rücktritt fristgerecht, gilt die Prüfung als nicht angetreten; eine Bewertung findet nicht statt. ⁶Nach Ablauf der Frist ist ein Rücktritt nur aus triftigen Gründen nach Absatz 2 möglich.

⁷Darüber hinaus ist eine Abmeldung von dem Modul über das Campusmanagementsystem erforderlich.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt. ³In begründeten Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. ⁵Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ⁶Die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht eine studierende Person, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Studierende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende studierende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der betroffenen studierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 15 Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst:

1. den erfolgreichen Abschluss der studienbegleitenden Module gemäß § 6 in Verbindung mit den Anlagen,
2. das Bachelormodul gemäß § 16.

§ 16 Bachelormodul

(1) ¹Studierende fertigen im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelorthesis aus dem Gebiet der Innenarchitektur an. ²Die Bachelorthesis dient dazu nachzuweisen, dass Studierende ein Problem aus der Innenarchitektur selbstständig nach künstlerischen, technisch-konstruktiven, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden bearbeiten können. ³Die Bearbeitung eines umfangreichen Themas durch mehrere Studierende ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich; die Einzelleistung muss eindeutig erkennbar und überprüfbar sein.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit des Bachelormoduls beträgt mindestens 12 und maximal 15 Wochen. ²Das Bachelormodul setzt sich aus Bachelorthesis (Bearbeitung), Bachelorkolloquium (Verteidigung der Bachelorthesis) und Freier Vertiefter Bachelorthesis (Vertiefung Teilbereich Bachelorthesis) zusammen. ³Abgabetermin und Einlieferungsort werden jeweils zu Beginn des Semesters von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe im Sinne des § 14 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungsfrist um zwei Monate verlängern. ⁵Dem Antrag sind die Nachweise analog § 14 Abs. 2 beizufügen. ⁶Mit der Abgabe der Bachelorthesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. ⁷Der Abgabezeitpunkt ist jeweils aktenkundig zu machen.

(3) Die Prüfungsformen der Teilmodule des Bachelormoduls sind:

1. Bachelorarbeit (Bachelorthesis),
2. Mündliche Prüfung (Bachelorkolloquium)
3. Teilnahme mit Erfolgskontrolle (Freier Vertiefter Bachelorthesis).

(4) Die Anmeldung des Bachelormoduls erfolgt gemäß den Regelungen des § 11 Absatz 3.

(5) ¹Die Themen der Entwurfsprojekte werden von den drei Lehrstühlen (Entwurf und Darstellung, Entwurf und Raum, Entwurf und Gestaltung) vorgestellt. ²Studierende geben ihre Präferenzen bezüglich eines Lehrstuhls und des damit verbundenen Themas für die Bachelorthesis an. ³Entsprechende Termine werden Anfang des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ⁴Für die Zuteilung zu Lehrstühlen und organisatorische Details gelten die Regelungen aus § 6 Absatz 2 entsprechend. ⁵Die Betreuung erfolgt am entsprechenden Lehrstuhl. ⁶Weitere Details sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch geregelt.

(6) ¹Vor der Bewertung ist die Bachelorthesis in einer akademieöffentlichen Vorstellung zu präsentieren; diese umfasst unter anderem das Bachelorkolloquium. ²Das Bachelorkolloquium wird durch die Prüfungskommission (§ 7) durchgeführt. ³Die Dauer beträgt in der Regel 30 Minuten; Studierende haben 15 Minuten Zeit, ihre Bachelorthesis vorzustellen. ⁴Daran schließt sich eine Disputation (15 Minuten) an, die sich ausgehend vom Thema der Bachelorthesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt. ⁵Die Teilmodule des Bachelormoduls werden von der Prüfungskommission bewertet; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. ⁶Das Bachelormodul gilt als bestanden, wenn es mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

(7) ¹Wird das Bachelormodul nicht bestanden, kann es nur einmal mit einem neuen, von der Prüfungskommission festgelegten Entwurfsprojekt wiederholt werden. ²§ 14 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Das Modul muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden, wenn es bereits beim nächsten Prüfungstermin erneut absolviert werden soll. ⁴Die Wiederholung muss innerhalb von vier Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden; ansonsten verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren

Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

(8) ¹Ein Rücktritt vom Bachelormodul ist ohne Angabe triftiger Gründe bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit möglich. ²Der Rücktritt ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu erklären. ³Erfolgt kein fristgerechter Rücktritt, gilt das Bachelormodul als begonnen und muss regulär erbracht werden. ⁴Ein späterer Rücktritt ist nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 zulässig und nachzuweisen.

(9) ¹Für das bestandene Bachelormodul werden 27 Credits vergeben. ²Die Verteilung der Credits auf die Teilmodule Bachelorthesis, Bachelorkolloquium und Freier Vertiefter Bachelorthesis ist den Anlagen zu entnehmen. ³Bei der Bildung der Gesamtnote des Bachelormoduls werden die Noten der Teilmodule entsprechend ihrer zugeordneten ECTS-Punkte gewichtet.

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Beeinträchtigung/Behinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Dauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Dauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können auf Antrag sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung / Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung / Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass dazu ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest vorgelegt wird. ⁴§ 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 18 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit sowie für die Pflege naher Angehöriger im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinn der §§14, 15 SGB XI ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Damit die Akademie ihren Schutzpflichten gegenüber schwangeren und stillenden Frauen nachkommen kann, soll eine schwangere Studentin ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. ²Eine stillende Studentin soll der Akademie so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt (§ 15 Abs. 1 des MuSchG). ³Diese Meldung ist schriftlich unter Beilage eines Attestes oder Zeugnis einer Hebamme an das Studierendensekretariat zu richten. ⁴Schutzwirkungen insbesondere für Prüfungen können erst nach Vorlage der schriftlichen Meldung gewährleistet werden; insbesondere bleibt eine nachträgliche Meldung ohne Einfluss auf vergangene Prüfungen.

(3) ¹Gemäß der gesetzlichen Regelungen des MuSchG kann die schwangere oder stillende Mutter auf alle oder einzelne Schutzbestimmungen verzichten, indem sie dies gegenüber der Akademie schriftlich erklärt; die Erklärung ist beim Studierendensekretariat einzureichen. ²Damit die Schutzwirkung insbesondere für Prüfungen aufgehoben werden kann, muss die Verzichtserklärung vor dem jeweiligen Ereignis vorliegen.

(4) ¹Sobald eine Frau der Akademie mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, wird der Sicherheitsbeauftragte der Akademie unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Abs. 1 MuSchG erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen. ²Nach Meldung durch die schwangere oder stillende Frau bietet das Studierendensekretariat nach § 10 Abs. 2 Satz 2 MuSchG der Frau zudem ein Gespräch mit der oder dem Sicherheitsbeauftragten der Akademie über weitere Anpassungen an.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss prüft, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und kann dies mit einer entsprechenden Warnung verbinden. ²Sofern Lehrveranstaltungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und/oder Kind verbunden sind, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender untersagen und festlegen, ob und wie diese die Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erwerben können.

(6) ¹Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG sollen die Entstehung von Nachteilen durch die Akademie aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit vermieden werden. ²Sollte dies unvermeidbar sein, kann durch die schwangere oder stillende Frau ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. ³Dieser begründete Antrag muss spätestens 3 Monate nach Entstehung schriftlich an das Studierendensekretariat gestellt werden.

§ 19 Zeugnis, Bachelorurkunde

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 15 abzulegenden Einzelprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und ein Punktekontostand von 240 Credits erreicht ist. ²Bei überragenden Leistungen wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt. ³Die Bachelorprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn einer der in §-15

genannten Teile bis zum Ende des 8. Semesters nicht bestanden wurde. ⁴Sie kann nur einmal wiederholt werden und gilt für den Fall des zweiten Nichtbestehens als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Das Bachelorzeugnis enthält die Noten, deren Gewichtung und das Thema der Bachelorthesis. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten, aufgenommen. ³Abschließend wird eine Durchschnittsnote gebildet, wobei die Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen mit 75% und die Note des Bachelormoduls mit 25% in die Berechnung eingehen. ⁴Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. ⁵Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde überreicht, in der die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (Kurzform: B. A.) beurkundet wird. ²Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste München unterzeichnet. ³Mit der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung („diploma supplement“) ausgehändigt.

§ 20 Übergangsregelung

¹Bereits immatrikulierte Studierende der Innenarchitektur, können auf Antrag ihr Studium nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung weiterführen. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Semesters zu stellen, das dem Semester vorangeht, in dem der Wechsel in die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung stattfindet. ³Das jeweils konkrete Datum des Fristendes wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. ⁴Ein Wechsel ist unwiderruflich. ⁵Alle bereits erbrachten Leistungen werden bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen gemäß dem Äquivalenzkatalog angerechnet.

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 ihr Studium an der Akademie der Bildenden Künste München im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur aufnehmen.

ANLAGE 1 – STUDIENPLAN / CURRICULUM BACHELORSTUDIUM INNENARCHITEKTUR

KOMPETENZ- BEREICHE

GRUNDLAGENSTUDIUM

mind. 115 CP*

PROJEKTSTUDIUM

mind. 205 CP*

240 CP
PUNKTE

= CP

1. SEMESTER

2. SEMESTER

3. SEMESTER

4. SEMESTER

5. SEMESTER

6. SEMESTER*

7. SEMESTER*

8. SEMESTER

PM
Kurzübung Entwurf I
Lehrstuhl
Entwurf + Darstellung
5 CP

Grundlagenvorlesungen

PM
Kurzübung Entwurf II
Lehrstuhl
Entwurf + Raum
5 CP

PM
Kurzübung Entwurf V
Lehrstuhl
Entwurf + Raum
5 CP

PM
Kurzübung Entwurf VIII
Lehrstuhl
Entwurf + Raum
5 CP

PM
Kurzübung Entwurf XI
Lehrstuhl
Entwurf + Raum
5 CP

PM
Entwurfsprojekt I
15 CP
Belegung wahlweise
bei Lehrstühlen für:
Entwurf + Darstellung
/ Entwurf + Raum
/ Entwurf + Gestaltung

PM
Entwurfsprojekt II
15 CP
Belegung wahlweise
bei Lehrstühlen für:
Entwurf + Darstellung
/ Entwurf + Raum
/ Entwurf + Gestaltung
oder:
Studienwerkstätten*³
/ Klasse Bühnenbild*³
/ Klassen Freie Kunst*³

PM
Entwurfsprojekt III
15 CP
Belegung wahlweise
bei Lehrstühlen für:
Entwurf + Darstellung
/ Entwurf + Raum
/ Entwurf + Gestaltung
oder:
Studienwerkstätten*³
/ Klasse Bühnenbild*³
/ Klassen Freie Kunst*³

PM
Bachelormodul
27 CP
Entwurfsprojekt IV /
Bachelorthesis
20 v. 27 CP
Belegung wahlweise
bei Lehrstühlen für:
Entwurf + Darstellung
/ Entwurf + Raum
/ Entwurf + Gestaltung

PM
Kurzübung Entwurf III
Lehrstuhl
Entwurf + Gestaltung
5 CP

PM
Kurzübung Entwurf VI
Lehrstuhl
Entwurf + Gestaltung
5 CP

PM
Kurzübung Entwurf IX
Lehrstuhl
Entwurf + Gestaltung
5 CP

PM
Kurzübung Entwurf XII
Lehrstuhl
Entwurf + Gestaltung
5 CP

PM
Entwurfsprojekt I
15 CP
Belegung wahlweise
bei Lehrstühlen für:
Entwurf + Darstellung
/ Entwurf + Raum
/ Entwurf + Gestaltung

PM
Entwurfsprojekt II
15 CP
Belegung wahlweise
bei Lehrstühlen für:
Entwurf + Darstellung
/ Entwurf + Raum
/ Entwurf + Gestaltung
oder:
Studienwerkstätten*³
/ Klasse Bühnenbild*³
/ Klassen Freie Kunst*³

PM
Entwurfsprojekt III
15 CP
Belegung wahlweise
bei Lehrstühlen für:
Entwurf + Darstellung
/ Entwurf + Raum
/ Entwurf + Gestaltung
oder:
Studienwerkstätten*³
/ Klasse Bühnenbild*³
/ Klassen Freie Kunst*³

PM
Bachelormodul
27 CP
Entwurfsprojekt IV /
Bachelorthesis
20 v. 27 CP
Belegung wahlweise
bei Lehrstühlen für:
Entwurf + Darstellung
/ Entwurf + Raum
/ Entwurf + Gestaltung

PFLICHTMODULE

PM
Baukonstruktion +
Handwerk I
4 CP

PM
Baukonstruktion +
Handwerk II
4 CP

PM
Baukonstruktion +
Handwerk III
4 CP

PM
Baukonstruktion +
Handwerk IV
4 CP

PM
Baukonstruktion
+ Handwerk V*
5 CP

PM
Entwurfsverteiler
am Lehrstuhl
5 CP

PM
Entwurfsverteiler
am Lehrstuhl
5 CP

PM
Entwurfsverteiler
am Lehrstuhl
5 CP

PM CAD I
2 CP

PM CAD II
2 CP

PM Material +
Oberfläche I 2 CP

PM Material +
Oberfläche II 2 CP

PM Technologie
2 CP

PM Licht + Raum
3 CP

PM Licht + Raum
3 CP

PM Licht + Raum
3 CP

PM Freihandzeichnen I
2 CP

PM Freihandzeichnen II
2 CP

PM Tragen + Halten I
2 CP

PM Tragen + Halten II
2 CP

PM Baurecht +
Management I 2 CP

PM Baurecht +
Management II 2 CP

PM Baurecht +
Management II 2 CP

PM Baurecht +
Management II 2 CP

PM Farblehre I
2 CP

PM Farblehre II
2 CP

PM Architektur- +
Designgeschichte I 2 CP

PM Architektur- +
Designgeschichte II 2 CP

PM Architektur- +
Designgeschichte II 2 CP

PM Architektur- +
Designgeschichte II 2 CP

PM Architektur- +
Designgeschichte II 2 CP

PM Architektur- +
Designgeschichte II 2 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

WAHLPFLICHTMODULE

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

PM Baugeschichte I+II (TUM) 10 CP

Modultypen: Pflichtmodul =PM, Wahlpflichtmodul =WPM

1 CP / ECTS-Punkt = 30h, 30 CP pro Semester = 900 h

Modultypen: Pflichtmodul =PM, Wahlpflichtmodul =WPM

1 CP / ECTS-Punkt = 30h, 30 CP pro Semester = 900 h

Modultypen: Pflichtmodul =PM, Wahlpflichtmodul =WPM

Modultypen: Pflichtmodul =PM, Wahlpflichtmodul =WPM

*1 Angebot nur in WiSe

** Belegung eines Entwurfsprojektes in Klassen oder Werkstätten max. 1x in BA möglich.

** Angebot nur in SoSe

** Nur kombinierbar mit PM Grundlagen Kunst- + Kulturgesch. / Philosophie oder PM Kunst- + Kulturgeschichte

**55 Nur kombinierbar mit PM/WPM Theorie AdBK

**66 Mögliches Gastsemester an anderer Hochschule (z.B. Erasmus) bietet sich besonders im 6. oder 7. Semester an.

ANLAGE 2 – PRÜFUNGSPLAN BACHELORSTUDIUM INNENARCHITEKTUR

1. SEM.	MODULNR.	MODULBEZEICHNUNG	ECTS	SWS	LV-ART	PRÜFUNGSFORM / STUDIENLEISTUNG	ART DER BEWERTUNG	GEWICHTUNG GESAMTNOTE	
PFLICHTMODULE	PM_BA1_KE_D	Grundlagenpflichtmodul Kurzübung Künstlerischer Entwurf I am Lehrstuhl für Entwurf und Darstellung Grundlagenvorlesungen I	5	8	Übung	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet		
	PM_BA1_KE_R	Grundlagenpflichtmodul Kurzübung Künstlerischer Entwurf II am Lehrstuhl für Entwurf und Raum Grundlagenvorlesungen II	5	8	Übung	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet		
	PM_BA1_KE_G	Grundlagenpflichtmodul Kurzübung Künstlerischer Entwurf III am Lehrstuhl für Entwurf und Gestaltung Grundlagenvorlesungen III	5	8	Übung	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet		
	PM_BA1_BH1	Grundlagenpflichtmodul Baukonstruktion + Handwerk I	4	3	Vorlesung mit Übung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
	PM_BA1_CAD1	Grundlagenpflichtmodul CAD I / Darstellungstechniken und Darstellungsarten I	2	2	Vorlesung mit Übung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
	PM_BA1_FZ1	Grundlagenpflichtmodul Freihandzeichnen I	2	3	Übung	Teilnahme	bestanden / nicht bestanden		
	PM_BA1_FL1	Grundlagenpflichtmodul Farblehre I	2	2	Vorlesung mit Übung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
	PM_BA1/2_BG	Grundlagenpflichtmodul Baugeschichte TUM I+II	5 v. 10	4	Vorlesung mit Übung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
	SUMME 1. SEMESTER			30	38				
	PFLICHTMODULE	PM_BA2_KE_D	Grundlagenpflichtmodul Kurzübung Künstlerischer Entwurf IV am Lehrstuhl für Entwurf und Darstellung Grundlagenvorlesungen IV	5	8	Übung	Projektarbeit / Entwurfsprojekt		benotet
PM_BA2_KE_R		Grundlagenpflichtmodul Kurzübung Künstlerischer Entwurf V am Lehrstuhl für Entwurf und Raum Grundlagenvorlesungen V	5	8	Übung	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet		
PM_BA2_KE_G		Grundlagenpflichtmodul Kurzübung Künstlerischer Entwurf VI am Lehrstuhl für Entwurf und Gestaltung Grundlagenvorlesungen VI	5	8	Übung	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet		
PM_BA2_BH2		Grundlagenpflichtmodul Baukonstruktion + Handwerk II	4	3	Vorlesung mit Übung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
PM_BA2_CAD2		Grundlagenpflichtmodul CAD II / Darstellungstechniken und Darstellungsarten II	2	2	Vorlesung mit Übung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
PM_BA2_FZ2		Grundlagenpflichtmodul Freihandzeichnen II	2	3	Übung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden		
PM_BA2_FL2		Grundlagenpflichtmodul Farblehre II	2	2	Vorlesung mit Übung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
PM_BA1/2_BG		Grundlagenpflichtmodul Baugeschichte TUM I+II	5 v. 10	4	Vorlesung mit Übung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
SUMME 2. SEMESTER			30	38					
PFLICHTMODULE		PM_BA3_KE_D	Grundlagenpflichtmodul Kurzübung Künstlerischer Entwurf VII am Lehrstuhl für Entwurf und Darstellung Grundlagenvorlesungen VII	5	8	Übung	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet	
	PM_BA3_KE_R	Grundlagenpflichtmodul Kurzübung Künstlerischer Entwurf VIII am Lehrstuhl für Entwurf und Raum Grundlagenvorlesungen VIII	5	8	Übung	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet		
	PM_BA3_KE_G	Grundlagenpflichtmodul Kurzübung Künstlerischer Entwurf IX am Lehrstuhl für Entwurf und Gestaltung Grundlagenvorlesungen IX	5	8	Übung	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet		
	PM_BA3_BH3	Grundlagenpflichtmodul Baukonstruktion + Handwerk III	4	3	Vorlesung mit Übung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
	PM_BA3_MO1	Grundlagenpflichtmodul Material + Oberfläche I	2	3	Vorlesung mit Übung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
	PM_BA3_TH1	Grundlagenpflichtmodul Tragen + Halten I	2	2	Vorlesung mit Übung	Schriftliche Prüfung	benotet		
	PM_BA3_AD1	Grundlagenpflichtmodul Architektur + Designgeschichte I	2	3	Seminar / Vorlesung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden		
	PM_BA3_GKK/P	Grundlagenpflichtmodul Grundlagen Kunst + Kulturgeschichte / Philosophie	2	2	Seminar / Vorlesung	Teilnahme	bestanden / nicht bestanden		
	PM_BA3_SW1	Grundlagenpflichtmodul Sozialwissenschaftliche Grundlagen I	2	3	Seminar / Vorlesung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
	WAHLPFLICHT-MODULE	AUSWAHL WAHLPFLICHTMODULE (im 3. / 4. Semester mind. 1 CP zu erbringen):			1				
WPM_BA3/4_KK/P_R/E		Wahlpflichtmodul Referat / Essay (Hinweis: nur in Kombination mit PM_BA3_GKK/P oder PM_BA4_KK möglich)	1	-	Seminar / Vorlesung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
WPM_BA3/4_KK/P_H/A		Wahlpflichtmodul Hausarbeit / Ausarbeitung (Hinweis: nur in Kombination mit PM_BA3_GKK/P oder PM_BA4_KK möglich)	2	-	Seminar / Vorlesung	Hausarbeit	benotet		
WPM_BA_MIA		Wahlpflichtmodul Mittwochsreihe	1	1	Vorlesung	Teilnahme	bestanden / nicht bestanden		
PM/WPM_BA_WSW		Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul Workshopwochen	2	3	Workshop	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden		
SUMME 3. SEMESTER mind.			30	40					
PFLICHTMODULE	PM_BA4_KE_D	Grundlagenpflichtmodul Kurzübung Künstlerischer Entwurf X am Lehrstuhl für Entwurf und Darstellung Grundlagenvorlesungen X	5	8	Übung	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet		
	PM_BA4_KE_R	Grundlagenpflichtmodul Kurzübung Künstlerischer Entwurf XI am Lehrstuhl für Entwurf und Raum Grundlagenvorlesungen XI	5	8	Übung	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet		
	PM_BA4_KE_G	Grundlagenpflichtmodul Kurzübung Künstlerischer Entwurf XII am Lehrstuhl für Entwurf und Gestaltung Grundlagenvorlesungen XII	5	8	Übung	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet		
	PM_BA4_BH4	Grundlagenpflichtmodul Baukonstruktion + Handwerk IV	4	3	Vorlesung mit Übung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
	PM_BA4_MO2	Grundlagenpflichtmodul Material + Oberfläche II	2	3	Vorlesung mit Übung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
	PM_BA4_TH2	Grundlagenpflichtmodul Tragen + Halten II	2	2	Vorlesung mit Übung	Schriftliche Prüfung	benotet		
	PM_BA4_AD2	Grundlagenpflichtmodul Architektur + Designgeschichte II	2	3	Seminar / Vorlesung	Schriftliche Prüfung	benotet		
	PM_BA4_KK	Grundlagenpflichtmodul Kunst + Kulturgeschichte	2	2	Seminar / Vorlesung	Teilnahme	bestanden / nicht bestanden		
	PM_BA4_SW2	Grundlagenpflichtmodul Sozialwissenschaftliche Grundlagen II	2	3	Seminar / Vorlesung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
	WAHLPFLICHT-MODULE	AUSWAHL WAHLPFLICHTMODULE (im 3. / 4. Semester mind. 1 CP zu erbringen):			1				
WPM_BA3/4_KK/P_R/E		Wahlpflichtmodul Referat / Essay (Hinweis: nur in Kombination mit PM_BA3_GKK/P oder PM_BA4_KK möglich)	1	-	Seminar / Vorlesung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
WPM_BA3/4_KK/P_H/A		Wahlpflichtmodul Hausarbeit / Ausarbeitung (Hinweis: nur in Kombination mit PM_BA3_GKK/P oder PM_BA4_KK möglich)	2	-	Seminar / Vorlesung	Hausarbeit	benotet		
WPM_BA_MIA		Wahlpflichtmodul Mittwochsreihe	1	1	Vorlesung	Teilnahme	bestanden / nicht bestanden		
WPM_BA_EX		Wahlpflichtmodul Studiengangsreise	2	3	Exkursion	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden		
SUMME 4. SEMESTER mind.			30	40					
5. / 6. / 7. SEM	SEM	MODULNR.	MODULBEZEICHNUNG	ECTS	SWS	LV-ART	PRÜFUNGSFORM / STUDIENLEISTUNG	ART DER BEWERTUNG	
PFLICHTMODULE	5.	PM_BA5_KEP1	Pflichtmodul Entwurfsprojekt I , wahlweise am Lehrstuhl für: Entwurf und Darstellung, Entwurf und Raum oder Entwurf und Gestaltung	15	8	Projektarbeit	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet	
	6.	PM_BA6_KEP2	Pflichtmodul Entwurfsprojekt II , wahlweise am Lehrstuhl für: Entwurf und Darstellung, Entwurf und Raum oder Entwurf und Gestaltung	15	8	Projektarbeit	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet	
		PM_BA7_KEP3	Alternativ AdBK übergreifendes Angebot, wahlweise: - in einer der Studienwerkstätten - in einer der künstlerischen Klassen, u.a. Klasse Bühnenbild Pflichtmodul Entwurfsprojekt III , wahlweise am Lehrstuhl für: Entwurf und Darstellung, Entwurf und Raum oder Entwurf und Gestaltung	15	8	Projektarbeit	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet	
	7.	PM/WPM_BA5/6/7_EV	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul Entwurfsvertiefung am Lehrstuhl , wahlweise am Lehrstuhl für: Entwurf und Darstellung, Entwurf und Raum oder Entwurf und Gestaltung	5	1	Projektarbeit	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet	
		PM_BA5/6/7_BH5	Pflichtmodul Baukonstruktion + Handwerk V	5	3	Seminar	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet	
	PM_BA5/6/7_LR	Pflichtmodul Licht + Raum	3	3	Seminar	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
	PM/WPM_BA5/6/7/8_GIR	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul Gestalten im Raum	2	2	Seminar	Teilnahme	bestanden / nicht bestanden		
	PM/WPM_BA5/6/7/8_GIF	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul Gestalten in der Fläche	2	2	Seminar	Teilnahme	bestanden / nicht bestanden		
	PM_BA5/6/7_MS	Pflichtmodul Material + Struktur	3	3	Vorlesung mit Übung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
	PM_BA5/6/7_TECH	Pflichtmodul Technologie	2	2	Vorlesung	Schriftliche Prüfung	benotet		
	PM/WPM_BA5/6/7/8_THEO	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul Theorie AdBK	2	2	Seminar / Vorlesung	Teilnahme	bestanden / nicht bestanden		
	WAHLPFLICHTMODULE	PM_BA5/6/7_BM1	Pflichtmodul Baurecht + Management I	2	2	Vorlesung	Mündliche Prüfung	benotet	
PM_BA5/6/7_OUG		Pflichtmodul Ökologie, Umwelt + Gesellschaft	2	2	Seminar	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden		
PM/WPM_BA_WSW		Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul Workshopwochen	2	3	Workshop	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden		
AUSWAHL WAHLPFLICHTMODULE (mind. 15 CP zu erbringen):			15						
WPM_BA/6/7_BH6		Wahlpflichtmodul Baukonstruktion + Handwerk VI	5	3	Seminar	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
WPM_BA/6/7_LS		Wahlpflichtmodul Licht + Szenografie	3	3	Seminar	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
PM/WPM_BA5/6/7_EV		siehe Pflichtmodule	5	1					
PM/WPM_BA5/6/7/8_GIR		siehe Pflichtmodule	2	2					
PM/WPM_BA5/6/7/8_GIF		siehe Pflichtmodule	2	2					
WPM_BA_MIA		Wahlpflichtmodul Mittwochsreihe	1	1	Vorlesung	Teilnahme	bestanden / nicht bestanden		
WPM_BA_EX		Wahlpflichtmodul Studiengangsreise	2	2	Exkursion	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden		
PM/WPM_BA_WSW		Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul Workshopwochen	2	3	Workshop	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden		
PM/WPM_BA5/6/7/8_THEO		siehe Pflichtmodule	2	2					
WPM_BA5/6/7/8_THEO_R/E		Wahlpflichtmodul Referat / Essay Theorie AdBK (Hinweis: nur in Kombination mit PM/WPM_BA5/6/7/8_THEO möglich)	1	-	Seminar / Vorlesung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
WPM_BA5/6/7/8_THEO_H/A	Wahlpflichtmodul Hausarbeit / Ausarbeitung Theorie AdBK (Hinweis: nur in Kombination mit PM/WPM_BA5/6/7/8_THEO möglich)	2	-	Seminar / Vorlesung	Hausarbeit	benotet			
SUMME 5. + 6. + 7. SEMESTER mind.			90	49					
PFLICHT-MODULE	PM_BA8_BA	Pflichtmodul Bachelormodul	27	8			benotet	25% (Gesamtnote Bachelormodul)	
	ZUSAMMENSETZUNG BACHELORMODUL:								
		Teilmodul Entwurfsprojekt IV / Bachelorthesis , wahlweise am Lehrstuhl für: Entwurf und Darstellung, Entwurf und Raum oder Entwurf und Gestaltung	20	8	Projektarbeit	Bachelorarbeit	benotet		
		Teilmodul Bachelorkolloquium	2	-	Kolloquium	Mündliche Prüfung	benotet		
		Teilmodul Freier Vertiefte Bachelorthesis	5	-	Projektarbeit	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet		
	AUSWAHL WAHLPFLICHTMODULE (mind. 3 CP zu erbringen):			3					
	WPM_BA_MIA	Wahlpflichtmodul Mittwochsreihe	1	1	Vorlesung	Teilnahme	bestanden / nicht bestanden		
	PM/WPM_BA_WSW	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul Workshopwochen	2	3	Workshop	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden		
	WPM_BA_EX	Wahlpflichtmodul Studiengangsreise	2	2	Exkursion	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden		
	PM/WPM_BA5/6/7/8_THEO	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul Theorie AdBK	2	2	Seminar / Vorlesung	Teilnahme	bestanden / nicht bestanden		
WAHLPFLICHTMODULE	WPM_BA5/6/7/8_THEO_R/E	Wahlpflichtmodul Referat / Essay Theorie AdBK (Hinweis: nur in Kombination mit PM/WPM_BA5/6/7/8_THEO möglich)	1	-	Seminar / Vorlesung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet	*anteilig in Gesamtnote Studienbegl. Module (75%) enthalten	
	WPM_BA5/6/7/8_THEO_H/A	Wahlpflichtmodul Hausarbeit / Ausarbeitung Theorie AdBK (Hinweis: nur in Kombination mit PM/WPM_BA5/6/7/8_THEO möglich)	2	-	Seminar / Vorlesung	Hausarbeit	benotet		
	PM/WPM_BA5/6/7/8_GIR	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul Gestalten im Raum	2	2	Seminar	Teilnahme	bestanden / nicht bestanden		
	PM/WPM_BA5/6/7/8_GIF	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul Gestalten in der Fläche	2	2	Seminar	Teilnahme	bestanden / nicht bestanden		
	SUMME 8. SEMESTER mind.			30	8				
	SUMME 1. - 8. SEMESTER GESAMT			240					